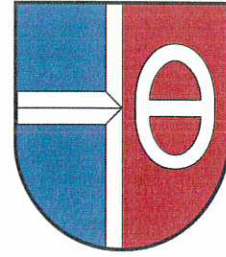


Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



Gremienvorlage

Amt: Hauptamt
Bearbeiter/in: FH
Datum: 26.04.2022
Gremienvorlage: öffentlich **Sitzung Nr. 4 / 2022**
Gremium: Gemeinderat
Kennwort: Wahlen (062.350)
Begriff: Bürgermeisterwahl 2022
Stellenausschreibung

Tagesordnungspunkt:

4

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2022 mit der bevorstehenden Bürgermeisterwahl 2022 befasst.

Dabei wurde u.a. beschlossen, dass die öffentliche Stellenausschreibung für die Bürgermeisterwahl gemäß § 47 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) am Freitag, 08.07.2022, im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg erfolgen soll. Darüber hinaus wird die Stellenausschreibung im Amtsblatt der Gemeinde Malsch am Mittwoch, 13.07.2022, veröffentlicht. Weiter wurde beschlossen, dass in dem Ausschreibungstext der Hinweis aufgenommen wird, dass sich die Amtsinhaberin nicht wieder bewirbt.

Für eine eventuelle Neuwahl gemäß § 45 Abs. 2 GemO ist eine erneute Stellenausschreibung nicht erforderlich und deshalb seitens der Verwaltung nicht vorgesehen.

Ein Textvorschlag für die Stellenausschreibung liegt als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:



Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch stimmt dem Text der Stellenausschreibung gemäß der Anlage zu. Auf eine zweite Stellenausschreibung im Falle einer gegebenenfalls erforderlichen Neuwahl (2. Wahlgang) wird verzichtet.

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Text mit dem Hinweis zu einer eventuellen öffentlichen Vorstellung der Bewerber zu ergänzen.

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Unterlagen:

Stellenausschreibung

Handzeichen Sachbearbeiter: FH		Datum: 08.04.2022
Mitzeichnung durch Amtsleiter: FH Handzeichen:		Datum: 08.04.2022
Mitzeichnung durch Rechnungsamt Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Bürgermeisterin Sibylle Würfel Handzeichen		Datum: 08.04.2022

Die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters (m/w/d)

der **Gemeinde Malsch**, Rhein-Neckar-Kreis (ca. 3.500 Einwohner m/w/d) ist infolge Ablaufs der Amtszeit der derzeitigen Stelleninhaberin zum **01. November 2022** neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Rechtsstellung und Besoldung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 25. September 2022**, eine eventuell notwendige werdende Neuwahl am **Sonntag, 16. Oktober 2022**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **Montag, 29. August 2022, 18:00 Uhr**, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Bürgermeisteramt Malsch, Kirchberg 10, 69254 Malsch, verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichen Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschlussgrund von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürger (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, 26. September 2022** und endet am **Mittwoch, 28. September 2022, 18:00 Uhr**. Innerhalb dieser Frist können auch die zu der ersten Wahl zugelassenen Bewerbungen zurückgenommen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ob eine Vorstellung der Bewerber stattfindet entscheidet noch der Gemeinderat. Ort und Zeit einer eventuellen öffentlichen Vorstellung werden ggf. den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

Die derzeitige Stelleninhaberin bewirbt sich nicht wieder.

